



ERZBISTUM
HAMBURG

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ständige Vertretung des Erzbischofs
am Sitz der Landesregierung

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel 0431 / 64 03 - 501
Fax 0431 / 64 03 - 680
baeumer@egv-erzbistum-hh.de
www.erzbistum-hamburg.de

2. Oktober 2014

KATH. BÜRO · Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3410

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) Drucksache 18/2031

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 8. September 2014 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG Entwurf).

Nach Berücksichtigung wesentlicher Punkte unserer Stellungnahme vom 7. März 2014 gegenüber dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, möchten wir gern noch folgende Anmerkungen machen, auf die wir uns gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verständigt haben.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass nunmehr die Chance ergriffen wurde, das ipsa-lege-Prinzip einzuführen, wie es in den allermeisten Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer verankert ist. Dadurch wird es zu einem einheitlichen Denkmalbegriff kommen, der die oft schwer zu vermittelnde und einen vernünftigen Denkmalschutz behindernde Unterscheidung in „einfaches Denkmal“ und „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ zukünftig erübrigen wird. Auch die geänderte Systematik im Gesetzentwurf gegenüber den Vorgängergesetzen findet unsere Zustimmung.

I. § 1 DSchG Entwurf: Denkmalschutz und Denkmalpflege

In § 1 Satz 4 DSchG Entwurf wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob der Kreis der Verpflichteten tatsächlich um die „obligatorisch“ Verpflichteten zu erweitern wäre, wer außer den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den dinglich Verpflichteten kann gesetzlich zur Mitwirkung aufgefordert werden?



II. § 2 DSchG Entwurf: Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Der in § 2 II 1 DSchG Entwurf nunmehr eingefügte Begriff des „besonderen“ Wertes steht dem angestrebten Ziel der Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs entgegen und eröffnet den Raum für Interpretationen, was im Einzelfall zu einer Rechtsunsicherheit führen kann.

III. § 3 DSchG Entwurf: Denkmalschutzbehörden

Bezüglich § 3 VI DSchG Entwurf ist in diesem Zusammenhang darauf hin zu weisen, dass die „Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz“ vom 18. Juni 1998 an das neue Denkmalschutzgesetz anzupassen wäre.

IV. § 6 DSchG Entwurf: Denkmalrat und Denkmalbeiräte

§ 6 II DSchG Entwurf: Die Bildung von Denkmalbeiräten auf kommunaler Ebene halten wir für unangemessen, wenn nicht sogar für kontraproduktiv. Es genügt aus unserer Sicht ein (unabhängiger) Denkmalrat auf Landesebene.

Die Möglichkeit der Kommunen, bestimmte Gremien zwecks eigener Beratung zu bilden, bleibt unbenommen.

V. § 13 DSchG Entwurf: Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

§ 13 III 1 DSchG Entwurf halten wir für nicht korrekt formuliert und zu weitreichend. In § 13 III 1 DSchG können doch nur solche Maßnahmen gemeint sein, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bzw. vor Eintragung in die Denkmalliste nach § 8 DSchG Entwurf veranlasst wurden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes bzw. mit Eintragung in die Denkmalliste (und der Bekanntmachung nach § 8 III DSchG) wäre der Eigentümer bösgläubig und nicht mehr schutzwürdig.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Neufassung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale und hoffen, dass unsere Anmerkungen zur weiteren Präzisierung der insgesamt guten Grundlage beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein